

Gemeinde Meinisberg

Beschluss und Inkraftsetzung von Reglementen

In Anwendung von Art. 45 Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 wird hiermit die Genehmigung der Teilrevision des folgenden Reglementes veröffentlicht:

Personalreglement der Einwohnergemeinde Meinisberg (Art. 6 Abs. 2)

- Beschluss des Gemeinderates vom 06.05.2026
- Inkraftsetzung per 01.01.2027

Die kantonale Personalverordnung wurde mit Beschluss des Regierungsrats vom 19.11.2025 teilrevidiert. Die Anpassungen im Gehaltssystem des Kantons Bern bedingt die Änderung in Art. 6, Abs. 2 des Personalreglementes vom 15.08.2017.

Gegen diesen Beschluss des Gemeinderates kann entweder innert 30 Tagen ab Publikation Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Biel, Hauptstrasse 6, Postfach 304, 2560 Nidau erhoben oder gemäss Art. 36, Abs. 1, OgR das fakultative Referendum ergriffen werden. Das heisst, 5% der Stimmberechtigten können innert 30 Tagen (bis Mo, 15.06.2026), gegen diesen Beschluss das Referendum ergreifen, damit das Geschäft der Gemeindeversammlung zum Beschluss unterbreitet wird.

Das Referendumsbegehren ist bei der Gemeindeverwaltung Meinisberg einzureichen, wo innerhalb der Referendumsfrist auch die Akten zum Geschäft aufliegen.

2554 Meinisberg, 11.05.2026

DER GEMEINDERAT